

Ausbildungs- und Praktikantenordnung DWHN (Altenhilfe)¹

Vom 3. Juli 2013

(ABl. 2013 S. 313), geändert am 5. Februar 2014 (ABl. 2014 S. 170)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse bei der Diakonie Hessen – Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. und ihren Mitgliedern, wenn der Anstellungsträger seinen Sitz im Kirchengebiet der EKHN hat.

§ 2 Anwendung der AVR.HN

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau (AVR.HN)² in der jeweils geltenden Fassung finden für die Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2 Praktikantinnen und Praktikanten

§ 3 Anerkennungspraktika

(1) Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten sind Personen, die nach Abschluss einer zwei- oder dreijährigen Fachschulausbildung oder nach Abschluss einer Fachhochschulausbildung ein in der Regel einjähriges Berufspraktikum ableisten.

¹ Diese Fassung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung DWHN galt für den Bereich der Altenhilfe vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 (ABl. 2014 S. 210, 218).

² Nr. 525.

(2) Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung

1. für einen Ausbildungsberuf mit zweijähriger Fachschulausbildung in Höhe von 1.250 Euro,
2. für einen Ausbildungsberuf mit dreijähriger Fachschulausbildung in Höhe von 1.410 Euro,
3. für einen Ausbildungsberuf mit Fachhochschulausbildung in Höhe von 1.560 Euro.

(3) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Praktikantenplätze nicht zu besetzen, kann die Vergütung nach Absatz 2 einzelvertraglich um bis 15 Prozent monatlich heraufgesetzt werden.

§ 4

Vorpraktika

(1) ¹Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Prüfungsvoraussetzung geleistet werden muss, ohne selbst Bestandteil der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung zu sein. ²Voraussetzung ist weiter, dass die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.

(2) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 470 Euro.

§ 5

Praktika bei integrierten Ausbildungs- und Studiengängen

¹Studierende von Fachschulen oder Hochschulen, die im Rahmen ihres Studiums für mindestens drei Monate Praxiszeiten in Betrieben ableisten, sollen eine monatliche Vergütung in Höhe von 470 Euro erhalten. ²Bei kürzeren Praxiszeiten kann eine Vergütung nach Satz 1 gezahlt werden.

§ 6

Praktikantinnen und Praktikanten einer Fachschule mit Schülerstatus (z. B. Sozialassistentinnen/Sozialassistenten)

¹Praktikantinnen und Praktikanten einer Fachschule mit Schülerstatus können eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von 450 Euro erhalten. ²§ 19 Absatz 1 findet Anwendung. ³Die Vergütung kann durch Sachleistung erfolgen.

§ 7

Sonstige Praktika

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten, die vor Abschluss der Ausbildung einer Fach- oder Berufsfachschule ein Praktikum absolvieren, können eine Vergütung in Höhe von 200 Euro monatlich erhalten.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der Schulausbildung zur Erlangung der Fachhochschulreife für ein Jahr ein Praktikum absolvieren, können eine Vergütung in Höhe von 200 bis 450 Euro monatlich erhalten.
- (3) Praktikantinnen und Praktikanten, die zur Erlangung der Berufsreife für die Dauer eines Schuljahres wöchentlich einen Praxistag in einer Einrichtung absolvieren, können eine anteilige Vergütung gemäß Absatz 2 erhalten.

§ 8

Probezeit im Praktikum

Bei Praktikantenverhältnissen von mehr als drei Monaten gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

Abschnitt 3

Auszubildende

§ 9

**Auszubildende in gewerblichen,
hauswirtschaftlichen und handwerklichen Berufen**

- (1) Die Ausbildungsvergütung in den gewerblichen, hauswirtschaftlichen und handwerklichen Berufen beträgt monatlich
470 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
530 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
620 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
680 Euro im vierten Ausbildungsjahr.
- (2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich
570 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
630 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
740 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
820 Euro im vierten Ausbildungsjahr erhöht werden.

(3) Die Ausbildungsvergütung kann zur Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes, der sonst nicht eingerichtet werden könnte, oder zum Erhalt bestehender Ausbildungsplätze einzelvertraglich um bis zu 15 Prozent abgesenkt werden.

§ 10

Auszubildende in Verwaltungsberufen

Die Ausbildungsvergütung in den Verwaltungsberufen beträgt monatlich

730 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

790 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

840 Euro im dritten Ausbildungsjahr,

890 Euro im vierten Ausbildungsjahr.

§ 11

Auszubildende in kaufmännischen und sonstigen Berufen

(1) Die Ausbildungsvergütung in den kaufmännischen und sonstigen Berufen mit Ausnahme der in den §§ 9 und 10 sowie im Abschnitt 4 genannten beträgt monatlich

580 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

630 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

680 Euro im dritten Ausbildungsjahr,

730 Euro im vierten Ausbildungsjahr.

(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich

730 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

790 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

840 Euro im dritten Ausbildungsjahr,

890 Euro im vierten Ausbildungsjahr erhöht werden.

(3) Die Ausbildungsvergütung kann zur Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes, der sonst nicht eingerichtet werden könnte, oder zum Erhalt bestehender Ausbildungsplätze einzelvertraglich um bis zu 15 Prozent abgesenkt werden.

§ 12

Sozialpädagogisch betreute Ausbildungsverhältnisse

Wird die Ausbildung in einer besonderen Einrichtung zur Beschäftigung und Qualifizierung (§ 1 Nummer 2 der Arbeitsrechtsregelung für sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse vom 20. Juli 2005) unter sozialpädagogischer Betreuung als individuelle

Fördermaßnahme mit dem Ziel durchgeführt, die Chancen auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern, beträgt die Ausbildungsvergütung abweichend von den §§ 9, 10 und 11 monatlich

330 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

350 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

360 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen

Die Auszubildenden gemäß den §§ 9, 10 und 11 erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung des § 38 AVR.HN mit der Maßgabe, dass der Betrag von 6,65 Euro je Monat ersetzt wird durch 13,29 Euro.

§ 14

Probezeit für Auszubildende

1Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. 2Die Probezeit kann bis auf vier Monate verlängert werden.

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege sowie im Fachbereich Sozialwesen

§ 15

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege/Altenpflege/Heilerziehungspflege

(1) Die Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege beträgt monatlich

710 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

770 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

870 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu

860 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

930 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

1.050 Euro im dritten Ausbildungsjahr erhöht werden.

§ 16

**Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer,
Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer**

Die Ausbildungsvergütung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer beträgt monatlich 710 Euro.

§ 17

Vermögenswirksame Leistungen

Die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege sowie die Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung des § 38 AVR.HN mit der Maßgabe, dass der Betrag von 6,65 Euro je Monat ersetzt wird durch 13,29 Euro.

§ 18

Probezeit

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Für die Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer nach § 16 gilt abweichend eine Probezeit von drei Monaten.

Abschnitt 5

Gemeinsame Regelungen

§ 19

Nicht vollzeitbeschäftigte Praktikantinnen, Praktikanten und Auszubildende

- (1) Bleibt bei Praktikantinnen und Praktikanten die vereinbarte wöchentliche Praktikumszeit (Arbeitszeit im Betrieb) insgesamt in ihrem Umfang hinter der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für entsprechende vollzeitbeschäftigte Angestellte zurück, so kann die Praktikantenvergütung unter entsprechender Anwendung des § 40 AVR.HN vertraglich gekürzt werden.
- (2) Bei teilzeitbeschäftigten Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung unter entsprechender Anwendung des § 40 AVR.HN gekürzt.

§ 20

Zusatzversorgung

Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung der jeweiligen Zusatz-

versorgungskasse, sofern das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis mindestens ein Jahr dauert.

§ 21

Sonderzahlung

¹Abweichend von § 37 AVR.HN wird eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage gezahlt, sofern die Ausbildung bzw. das Praktikum länger als drei Monate dauert. ²§ 37 Absatz 3 AVR.HN findet keine Anwendung.

§ 22

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und Sonderzahlung

Die Ausbildungs- bzw. Praktikantenvergütung gilt als Arbeitsentgelt gemäß § 30 AVR.HN.

§ 22a

Urlaub¹

Abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 AVR.HN beträgt der jährliche Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 27 Arbeitstage.

§ 23

Freistellung zur Prüfung

¹Vor einer vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist an fünf Arbeitstagen Gelegenheit zu geben, sich auf die Prüfung vorzubereiten. ²Betriebliche Maßnahmen sind anzurechnen.

§ 24

Beendigung von Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen

(1) Das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis endet ohne besondere Kündigung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung, spätestens mit Ablauf der Ausbildungs- bzw. Praktikantenzeit.

(2) ¹Bestehen Auszubildende die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. ²Bestehen Praktikantinnen, Praktikanten, Schülerinnen oder Schüler die staatliche Prüfung nicht, so kann das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert werden. ³Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

¹ § 22a gilt ab dem Kalenderjahr 2012 (ABl. 2013 S. 114 f.).

- (3) Während der Probezeit kann das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (4) Nach der Probezeit kann das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis nur gekündigt werden
1. aus einem wichtigen Grund von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 2. wenn die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Krankenpflegegesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen, oder
 3. von der oder dem Auszubildenden, der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie oder er die Berufsausbildung aufgeben will.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (6) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. ²Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (7) Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsregelungen

- (1) ¹Bestehende Praktikanten- und Auszubildendenverhältnisse, die vor dem 1. August 2013 abgeschlossen wurden, sind an diese Ordnung anzupassen. ²Eine Verringerung der Vergütung gegenüber der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Ausbildungs- und Praktikantenordnung ist ausgeschlossen.
- (2) § 22a gilt nicht für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, die nach altem Recht bereits einen höheren Urlaubsanspruch erworben haben.